

---

*unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>71</sup>, insbesondere dessen Ziffer 143,

1. *nimmt Kenntnis* von der ersten vom Präsidenten der Generalversammlung am 20. und 21. Mai 2010 veranstalteten formellen Aussprache, in der die Mitgliedstaaten ver-

---

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/175 vom 17. Dezember 1999 über das Recht auf Entwicklung, 55/196 vom 20. Dezember 2000, mit der sie das Jahr 2003 zum Internationalen Jahr des Süßwassers erklärte, 58/217 vom 23. Dezember 2003, mit der sie den Zeitraum 2005-2015 zur Internationalen Aktionsdekade „Wasser – Quelle des Lebens“ erklärte, 59/228 vom 22. Dezember 2004, 61/192 vom 20. Dezember 2006, mit der sie das Jahr 2008 zum Internationalen Jahr der sanitären Grundversorgung erklärte, und 64/198 vom 21. Dezember 2009 über die umfassende Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Internationalen Aktionsdekade „Wasser – Quelle des Lebens“, die Agenda 21 vom Juni 1992<sup>73</sup>, die Habitat-Agenda von 1996<sup>74</sup>, den 1977 von der Wasserkonferenz der Vereinten Nationen verabschiedeten Aktionsplan von Mar del Plata<sup>75</sup> und die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung vom Juni 1992<sup>76</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>77</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>78</sup>, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>78</sup>, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>79</sup>, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>80</sup>, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>81</sup>, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>82</sup> und das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>83</sup>,

*ferner unter Hinweis*

---

namentlich die Ratsresolutionen 7/22 vom 28. März 2008<sup>84</sup> und 12/8 vom 1. Oktober 2009<sup>85</sup> betreffend das Menschenrecht auf einwandfreies und sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung, die Allgemeine Bemerkung Nr. 15 (2002) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über das Recht auf Wasser (Artikel 11 und 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)<sup>86</sup> und den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über Umfang und Inhalt der aus den internationalen Menschenrechtsübereinkünften hervorgehenden einschlägigen Menschenrechtsverpflichtungen in Bezug auf den gleichen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und Sanitärversorgung<sup>87</sup> sowie den Bericht der Unabhängigen Expertin für Menschenrechtsverpflichtungen in Bezug auf den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und sanitärer Grundversorgung<sup>88</sup>,

*tief besorgt* darüber, dass etwa 884 Millionen Menschen keinen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und mehr als 2,6 Milliarden keinen Zugang zu einer sanitären Grundversorgung haben, und höchst beunruhigt darüber, dass jedes Jahr infolge von wasser- und sanitärbedingten Krankheiten etwa 1,5 Millionen Kinder unter 5 Jahren sterben und 443 Millionen Schultage verloren gehen,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig der gleiche Zugang zu einwandfreiem und sauberem Trinkwasser und zu Sanitärversorgung als fester Bestandteil der Verwirklichung aller Menschenrechte ist,

*in Bekräftigung* der Verantwortung der Staaten für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte, die allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

*eingedenk* der von der internationalen Gemeinschaft eingegangenen Verpflichtung, die Millenniums-Entwicklungsziele vollständig zu erreichen, und in diesem Zusammenhang betonend, dass die Staats- und Regierungschefs entschlossen sind, wie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>89</sup> zum Ausdruck gebracht, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Menschen um die Hälfte zu senken, die einwandfreies Trinkwasser nicht erreichen oder es sich nicht leisten können, und, wie im Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>90</sup> vereinbart, den Anteil der Menschen um die Hälfte zu senken, die keinen Zugang zu grundlegenden sanitären Einrichtungen haben,

1. *erkennt* das Recht auf einwandfreies und sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung als ein Menschenrecht *an*, das unverzichtbar für den vollen Genuss des Lebens und aller Menschenrechte ist;

2. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *auf*, im Wege der internationalen Hilfe und Zusammenarbeit Finanzmittel bereitzustellen, Kapazitäten aufzubauen und Technologien weiterzugeben, insbesondere für die Entwicklungsländer, um

<sup>84</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

<sup>85</sup> Siehe A/HRC/12/50 und Corr.1, Erster Teil, Kap. I.

<sup>86</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 2 (E/2003/22)*, Anhang IV.

<sup>87</sup> A/HRC/6/3.

<sup>88</sup> A/HRC/12/24.

<sup>89</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>90</sup> Siehe

